

## Mandanten-Rundschreiben 11/2013

### Steuertermine im November 2013

#### Fälligkeit 11.11. Ende Zahlungsschonfrist 14.11.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.

#### Fälligkeit 15.11. Ende Zahlungsschonfrist 18.11.

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

#### Zahlung mit/oder

Überweisung  
Scheck  
Bargeld

#### Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist  
Eingang drei Tage vor Fälligkeit  
Eingang am Tag der Fälligkeit

#### Sonstige Termine

##### Umsatzsteuer:

25.11. Zusammenfassende Meldung  
Oktober 2013

##### Sozialversicherungsbeiträge:

25.11. Übermittlung Beitragsnachweise  
27.11. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld November 2013  
zzgl. restliche Beitragsschuld Oktober 2013

31.12. Abgabefrist Steuererklärungen 2012 (vgl. 9/2013)

Im Regelfall hat die Vorlage der Dokumentation für die Durchführung einer Außenprüfung innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu erfolgen.

Bei verspäteter Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen sieht das Gesetz in § 162 Abs. 4 AO Zuschläge bis zur Höhe von 1 Mio € vor, mindestens aber 100 € für jeden Tag der Fristüberschreitung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Verlangen der Finanzbehörden nach § 90 Abs. 3 AO mit der Dienstleistungsfreiheit des Artikels 49 EG-Vertrag vereinbar ist.

*BFH-Urteil vom 10.4.2013 - I R 45/11 (BB 2013 S. 2069)*

*Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) vom 13.11.2003 (BSIBI 2003 Teil I S. 739)*

### Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

#### Reisekostenabrechnungen ab 2014

##### Änderungen

Die Vorschriften über die Reisekosten ändern sich ab 2014 wesentlich (vgl. "Sonderrundschreiben März 2013 - A. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts").

Die Abrechnungen von Reisekosten sind daher rechtzeitig auf die neue Rechtslage anzupassen, z.B. mit Hilfe von Formularen und/oder Hinweisen für Arbeitnehmer und dergl.

Auf folgende wesentliche Punkte wird nur stichwortartig hingewiesen:

#### > Neuer Begriff der "ersten Tätigkeitsstätte"

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

#### > Neue Verpflegungspauschalen (Inland) Pauschal

- kalendertägliche Abwesenheit von 24 Stunden 24 €
- An- und Abreisetag bei Übernachtung jeweils 12 €
- kalendertägliche Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 €

#### > Kürzung der vorstehenden Pauschalen, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Mahlzeit (Preis pro Mahlzeit max. 60 €) zur Verfügung gestellt wird,

##### >> bei Verpflegung im Inland

- Frühstück um 4,80 €
- Mittagessen um 9,60 €
- Abendessen um 9,60 €

##### >> bei Verpflegung im Ausland

- jeweils um 20% des betreffenden Verpflegungspauschalbetrags

#### > Geänderte bzw. ergänzte Tabellen für die Auslandspauschalbeträge

*Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BGBl 2013 Teil I S. 285)*

### Allgemeines

#### Früherer Abgabetermin für Jahresmeldungen zur Sozialversicherung

Bislang mussten die Jahresmeldungen zur Sozialversicherung mit der ersten Entgeltabrechnung des neuen Kalenderjahres, spätestens zum 15.4. des Folgejahres abgegeben werden (§ 10 DEÜV).

Künftig (erstmalig 15.2.2014 für die Jahresmeldungen 2013) müssen diese Meldungen **spätestens zum 15.2. des Folgejahres** erfolgen.

*BUK-Neuorganisationsgesetz (NWBl 38/2013 S.2973, S. 3009 ff)*

#### Verpflichtung zur Verrechnungspreisdokumentation

Bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, hat ein Steuerpflichtiger nach § 90 Abs. 3 AO über die Art und den Inhalt seiner **Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen** Aufzeichnungen zu erstellen.

Diese Pflichten beziehen sich hauptsächlich auf die mit nahestehenden Personen vereinbarten Preise (sogenannte Verrechnungspreise).

Verletzt ein Steuerpflichtiger vorstehende Aufzeichnungspflichten, wird nach § 162 Abs. 3 AO widerlegbar vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte höher sind als erklärt.

Die gesetzlichen Regelungen sehen hierfür in § 162 Abs. 4 AO vor, dass bei fehlenden oder nicht verwertbaren Aufzeichnungen ein Zuschlag festzusetzen ist. Dieser Zuschlag beträgt mindestens 5% und höchstens 10% des Mehrbetrages der Einkünfte, mindestens aber 5.000 €.